

Transparenzregister

Übergangsfristen zu den neuen Mitteilungspflichten laufen dieses Jahr schrittweise ab

Tax & Law

27. Januar 2022

Seit dem Inkrafttreten des **Transparenzregister-Finanzinformationsgesetzes (TraFinG)** am 1. August 2021 (BGBl. I S. 2083) sind grundsätzlich alle Unternehmen verpflichtet, ihre sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ („Ultimate Beneficial Owner – „UBO“) vollständig an das Transparenzregister mitzuteilen.

Gesetzestehnisch erfolgte die Änderung vor allem durch **Abschaffung der sog. „Mitteilungsfiktion“** des § 20 Abs. 2 GwG, auf deren Grundlage bis zum 31. Juli 2021 zahlreiche Rechtseinheiten von der Mitteilungspflicht befreit waren, z.B. bei nur fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in Person der Geschäftsführer oder bei tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten, die aus den Gesellschafterlisten im Handelsregister ersichtlich waren. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt im Regelfall jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die neuen Mitteilungspflichten gelten seit dem August 2021 zudem auch für börsennotierte Unternehmen und deren Tochtergesellschaften. Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht nur für eingetragene Vereine. Für diese sieht das Gesetz eine automatische Eintragung durch das Transparenzregister selbst vor.

Die durch das TraFinG für die Nachholung der Mitteilungen vorgesehenen **Übergangsfristen laufen in diesem Jahr aus**. Sie greifen im Übrigen **nicht** für nach dem 1. August 2021 eingetretene Änderungen beim UBO bzw. fiktiven UBO oder für neu gegründete Gesellschaften - selbst wenn solche Veränderungen aus elektronisch abrufbaren Registern ersichtlich sind.

Auch bei den **KYC (Know Your Customer)-Prozessen** wirken sich die neuen Regelungen aus und sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Rechtsanwender erweisen sich die Entwicklungen beim Transparenzregister damit weiterhin als dynamisch. Zudem veröffentlicht das für das Transparenzregister zuständige **Bundesverwaltungsamt („BVA“)** in unregelmäßigen Abständen neue und zum Teil geänderte **FAQ**, die vom Rechtsanwender zu beachten sind (zuletzt die FAQ vom 1. August 2021).

Vernetzung der EU-Transparenzregister

Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit

Die durch das TraFinG vorgenommenen Änderungen im Geldwäschegesetz „(GwG“) zielen u.a. auf eine **Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit** des Transparenzregisters. Zudem sollen die datenseitigen Voraussetzungen für die **Vernetzung der Transparenzregister innerhalb der EU** geschaffen werden. Voraussetzung für eine solche Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter UBO-Datensätze bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten. Diese lagen beim deutschen Transparenzregister aber nur eingeschränkt vor, war es bis Ende Juli 2021 als sog. „**Auffangregister**“ wie folgt konzipiert:

- Bei Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigte vollständig aus anderen Registern (namentlich dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) ermittelbar sind, galt die Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt (sog. „**Mitteilungsfiktion**“).
- Nur Rechtseinheiten mit wirtschaftlich Berechtigten, die nicht aus den genannten Registern ermittelt werden konnten, mussten vom Transparenzregister „aufgefangen“ werden.

***Mitteilungsfiktion entfällt** Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister*

Neue Mitteilungspflichten für börsennotierte Gesellschaften

***Automatische Eintragung für eingetragene Vereine** Wiederaufleben der Mitteilungspflicht bei unzutreffenden Angaben*

Vor diesem Hintergrund wurde im GwG die **Mitteilungsfiktion** vollständig aufgehoben und das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein **Vollregister** umgestellt. Damit wurden grundsätzlich alle Rechtseinheiten verpflichtet, ihre **tatsächlichen oder fiktiven** wirtschaftlich Berechtigten aktiv dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Die Aufhebung der Mitteilungsfiktion trifft zudem nun auch **börsennotierte Gesellschaften**, also Gesellschaften, die an einem organisierten Markt notiert sind, und ihre Tochtergesellschaften. Die UBO-Bestimmung bei diesen Gesellschaften erfolgt auf der Basis des Eigentums- bzw. Kontrollbegriffs des § 3 Abs. 1 GwG und ist derzeit erschwert durch einige offene Auslegungsfragen. Wichtig wäre daher eine kurzfristige Klarstellung des BVA, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen eine wirtschaftliche Berechtigung vorliegt.

Auch eingetragene Vereine i.S.d. des BGB konnten bis zur Gesetzesänderung regelmäßig von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen, da meist die Vereinsvorstände als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten und sich deren Angaben aus Eintragungen im Vereinsregister ergeben. Zur Verringerung der bürokratischen Belastung von Vereinen und zur Stärkung des Ehrenamtes wurde eine **automatische Eintragung der Vereinsvorstände in das Transparenzregister** durch die registerführende Stellung vorgesehen. Zu beachten ist gleichwohl, dass im Vereinsregister keine Angaben zur Staatsangehörigkeit der Vereinsvorstände und deren Wohnsitzland enthalten sind. Die registerführende Stelle unterstellt daher bei ihrer Eintragung, dass nur die **deutsche Staatsangehörigkeit** besteht und **Deutschland das Wohnsitzland** ist. Sofern diese Angaben nicht zutreffen, bleibt der Verein zur Mitteilung verpflichtet. Ebenso besteht eine Mitteilungspflicht, wenn ausnahmsweise **tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte** bestehen, z.B. wenn die Mitgliederzahl unter vier liegt oder wenn nach der Vereinssatzung Mehrheitsstimmrechte für einzelne Mitglieder bestehen.

***Immobilienvertrag durch ausländische Vereinigungen** Mitteilungspflicht für Share Deals*

Schließlich wurden die bisherigen Mitteilungspflichten von ausländischen Gesellschaften bei Immobilienvertrag im Inland ausgeweitet. War der Direkterwerb von Immobilien im Inland bereits seit 2020 grundsätzlich mitteilungspflichtig, so wird diese Verpflichtung nun auch auf Anteilserwerbe i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG durch ausländische Vereinigungen („Share Deals“) ausgeweitet. Solange dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, darf der Notar die Beurkundung des Kaufvertrages nicht vornehmen.

***Übergangsregelungen** Mitteilungsfristen*

Für Rechtseinheiten, die sich bis zum 31. Juli 2021 auf eine Mitteilungsfiktion berufen konnten, gelten derzeit noch nach Rechtsform gestaffelte **Übergangsfristen zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten**:

- AGs, SEs, KGaAs: bis 31.03.2022
- GmbHs, (Europäische) Genossenschaften, Partnerschaften: bis 30.06.2022
- alle anderen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften: bis 31.12.2022

Damit bleibt den betroffenen Rechtseinheiten aus heutiger Sicht nur noch wenig Zeit, die neuen Verpflichtungen umzusetzen.

Die automatische Eintragung von eingetragenen Vereinen erfolgt durch die registerführende Stelle erstmalig zum 1. Januar 2023.

Keine Übergangsfristen für neue Sachverhalte

Die o.g. **Übergangsfristen greifen jedoch nicht** für nach dem 1. August 2021 eingetretene Änderungen beim UBO bzw. fiktiven UBO (Geschäftsführer/Vorstand/geschäftsführenden Gesellschafter) oder für neu gegründete Gesellschaften - selbst wenn solche Veränderungen aus elektronisch abrufbaren Registern ersichtlich sind. Diese Veränderungen sind vielmehr dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

Die mit den neuen Mitteilungspflichten einhergehenden zusätzlichen **Belastungen für die Unternehmen** und insbesondere für größere Konzernstrukturen (die Mitteilungspflicht ist gesellschaftsbezogen) sind enorm: Nach Schätzungen der Bundesregierung werde die Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten von aktuell schätzungsweise 400.000 Einheiten um rund 1,9 Mio. auf 2,3 Mio. Einheiten steigen! Die Bundesregierung rechnete deshalb auch gleich mit einem entsprechenden **Anstieg der Ordnungswidrigkeitsverfahren** allein wegen Missachtung der Eintragungspflicht. Und dies kann teuer werden: Bei erstmaligen Verstößen sieht das Gesetz schon jetzt Ordnungsgelder von bis zu EUR 100.000 vor; bei mehrfachen oder gar systematischen Verstößen kann die Ordnungswidrigkeit sogar mit Geldbußen von bis zu EUR 1 Mio. geahndet werden (wohlgemerkt pro Rechtseinheit!). Dazu kommt die Veröffentlichung von rechtskräftigen Bußgeldbescheiden auf der Internetseite des BVA. Einzig positive Nachricht: Für Verstöße gegen die Pflicht zur Nachholung der Mitteilungen kommen die Bußgeldregelungen erst ein Jahr nach Ablauf der o.g. Mitteilungsfristen und damit erst im Jahr 2023 zur Anwendung.

UBO-Ermittlung

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt laut GwG im Regelfall jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 S. 1 GwG). Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (ob nun im Rahmen des Mitteilungsprozesses oder des Know Your Customer-Prozesses) bzw. die Vornahme von Mitteilungen in größeren Konzerngruppen kann komplex sein. Auch kann der vom BVA entwickelte Begriff der „negativen Kontrolle aufgrund von Verhinderungs-/Vetorechten“ zu beachten sein.

Angesichts der empfindlich hohen Bußgelder bei Mitteilungs- und ähnlichen Verstößen samt sollten Unternehmen die bisherige (bis zum 31. Juli 2021) und aktuelle Bestimmung der/des UBO samt vorgenommener Mitteilungen überprüfen und die etwaig noch vorzunehmenden Mitteilungen bestimmen. Dabei bleibt zu beachten, dass in Fällen, in denen kein tatsächlicher UBO vorhanden ist oder ermittelt werden kann, nunmehr auch aktiv die Geschäftsführer/Vorstände oder geschäftsführenden Gesellschafter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden müssen.

Ansprechpartner

Tax

Dr. Pinkas Fußbroich
pinkas.fussbroich@de.ey.com

Jörgchristian Klette
joergchristian.klette@de.ey.com

Law

Jan Schulz
jan.schulz@de.ey.com

Anne von Mering
anne.von.mering@de.ey.com

Kerstin Bangen
kerstin.bangen@de.ey.com

Dr. Anja Raabe
anja.raabe@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2022 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

© 2022 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com